

# **Gemeinde Achstetten**

**Landkreis Biberach**

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **I. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Mehrzweckhallen und Gemeindesäle:
1. Mehrzweckhalle Achstetten
  2. Gemeindesaal Bronnen (einschließlich Wirtschaftsraum)
  3. Wielandhalle Oberholzheim (einschließlich Wirtschaftsraum)
  4. Mehrzweckhalle Stetten (einschließlich Mehrzweckraum)

#### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Mehrzweckhallen und Gemeindesäle sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Zu diesem Zweck stehen sie grundsätzlich den Schulen, Kindergärten und in stets widerruflicher Weise den örtlichen Vereinen, Institutionen und Organisationen zur Verfügung.
- (2) Der Gemeinderat bzw. der zuständige Ortschaftsrat kann die Einrichtung auch einzelnen Personen und auswärtigen Antragstellern überlassen.

#### **§ 3**

##### **Überlassung der öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Der Anspruch auf Überlassung der Gemeindesäle und Hallen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Falle allen anderen Nutzungen vor.

...

- (2) Die Benutzung der Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden. Die Überlassung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung.
- (3) Die Mehrzweckhallen und -säle werden für den Sport- und Übungsbetrieb der Schulen, Kindergärten und der Vereine nach Maßgabe des Hallenbelegungsplanes überlassen.
- (4) Die Benutzung der Hallen für sonstige sportliche, gesellige oder kulturelle Veranstaltungen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten jährlichen Veranstaltungskalenders.
- (5) Für alle Veranstaltungen ist mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle oder des Saales zu stellen.
- (6) Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, entscheidet die Gemeinde nach billigem Ermessen. In den Veranstaltungskalender aufgenommene Veranstaltungen der örtlichen Vereine haben grundsätzlich Vorrang.
- (7) Eine bereits erhaltene Erlaubnis kann jederzeit von der Gemeinde widerrufen werden, wenn
  - a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist,
  - b) die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht eingehalten werden oder das festgesetzte Benutzungsentgelt nicht oder nicht vollständig bezahlt wird,
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte,
  - d) die Räumlichkeiten aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.
- (8) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge der Zurücknahme einer erteilten Zustimmung sind in den Fällen des Absatzes 7, Buchstaben a) bis c) ausgeschlossen.

Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet; entgangener Gewinn wird nicht vergütet.
- (9) Fällt eine angemeldete Veranstaltung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden vom Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen.
- (10) Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.

- (11) An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien des Landes Baden-Württemberg sind die Hallen ganztägig geschlossen. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Mit dem Betreten der Turn- und Festhallen unterwerfen sich die Veranstalter, Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

#### **§ 4**

##### **Aufsicht und Benutzung**

- (1) Die Beaufsichtigung der Halle und der Außenanlagen ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeindeverwaltung das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

Bei Abwesenheit des Hausmeisters übt der jeweilige Übungsleiter das Hausrecht aus. Für den Schulsport bzw. das Kindergartenturnen ist der Schulleiter/Kindergartenleiterin verantwortlich.

- (2) Die Schulleiter, die Kindergartenleiterinnen, die Vereinsvorstände oder sonstige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

Die Vereine, Organisationen, Sportgemeinschaften und sonstigen Veranstalter bestellen für jeden Übungsabend und jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der ihnen gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.

- (3) Aufsichtspersonen haben für Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtung und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen und über eine bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu wachen. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als mängelfrei übergeben, wenn der Benutzer/Veranstalter nicht vor der Benutzung auf etwaige Schäden hinweist.
- (4) In den ausliegenden Hallenbenutzungsbüchern sind von den aufsichtsführenden Personen und Übungsleitern die Hallenbelegung, etwaige Beanstandungen, aufgetretene Schäden und der Schadensverursacher zu notieren und unterschriftlich zu bestätigen.
- (5) Soweit Geräte und andere Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister sind alle Beschädigungen sowie der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich zu melden. Diese Verpflichtung obliegt neben dem Verursacher auch dem Veranstalter bzw. bei der Benutzung durch eine Personengruppe deren Leiter.

## § 5

### Haftung

- (1) Die Gemeinde überläßt den Vereinen und Veranstaltern die Räume der Mehrzweckhallen und Säle sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Diese sind verpflichtet, Räume, Einrichtung und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine bzw. Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Verein bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (5) Die Gemeinde schließt für Veranstaltungen in ihren öffentlichen Einrichtungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Im Rahmen dieser Versicherung ist die Haftung der Vereine bzw. Veranstalter und ihrer Beauftragten aus der Durchführung von Veranstaltungen sowie aus der Freistellung der Gemeinde abgedeckt.  
In den Fällen, in denen das Risiko nicht durch die abgeschlossene Veranstalterhaftpflichtversicherung abgedeckt ist (z. B. Veranstaltungen von politischen Parteien, Generalversammlungen der Raiffeisenbanken, usw.) hat der Verein bzw. Veranstalter selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (6) Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen sind nicht versichert und können auch nicht versichert werden. Hier trägt der Verein bzw. Veranstalter das volle Risiko.  
Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (7) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## § 6

### Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Hallen und Säle haben die öffentlichen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, daß Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z. B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (2) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seine Anordnungen sind zu befolgen. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.
- (4) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell angewiesene Beauftragte der Vereine, Schulen, Kindergärten und Veranstalter. Dies gilt insbesondere für die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen, der Lautsprecheranlagen und des Bühnenvorhangs. Der Regie- und Technikraum darf nur von der verantwortlichen Aufsichtsperson selbst oder der von ihr angewiesenen Person bedient werden.
- (5) Für die Vornahme von Änderungen an den Hallen, der Einrichtung oder den Geräten ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig. Die Ausführung ist nur im Beisein des Hausmeisters erlaubt.
- (6) Werbung, Warenverkauf, die Zubereitung und der Verkauf von Speisen innerhalb des Gebäudes bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
- (7) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt abzugeben.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (9) Zur Entsorgung von Abfällen und Papier sind die dafür bereitstehenden Behälter zu nutzen. Alle Abfallbehälter der Halle (einschließlich der Nebenräume) müssen nach Beendigung der Veranstaltung geleert werden.
- (10) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- (11) Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Insbesondere ist bei der Benützung der Küche und der Zubereitung von Speisen auf äußerste Sauberkeit sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln zu achten, damit eine Salmonellenvergiftung ausgeschlossen werden kann. Der Veranstalter hat für ausreichendes Ordnungspersonal, einen Sanitätsdienst und für den Feuerschutz zu sorgen.
- (12) Die Benutzung von Einweggeschirr und -besteck ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (13) Das Rauchen in den Hallen bei Sportveranstaltungen und während des Schul- und Übungsbetriebes ist verboten. Bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen ist das Rauchen in den Mehrzweckhallen erlaubt.  
  
Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist strengstens untersagt. Verboten ist ebenso das Abbrennen von Wunderkerzen. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter oder Benutzer sein besonderes Augenmerk zu richten.
- (14) Im Winter ist von den Vereinen oder Veranstaltern dafür zu sorgen, daß die Notausgänge, Zufahrtswege und die Außenbereiche der Halle schnee- und eisfrei sind.
- (15) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Böllerschießen im Bereich der gemeindlichen Mehrzweckhallen und Gemeindesäle sowie in deren Umfeld ist verboten.

## **II. Besondere Bestimmungen für den Übungs- und Sportbetrieb in den Mehrzweckhallen**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Benutzung der Hallen mit Umkleide- und Geräteraum sowie der Sportgeräte gilt allgemein als erlaubt:
  - a) für den Schulsport im Rahmen des Unterrichts,
  - b) für das Kindergartenturnen,
  - c) für den Übungsbetrieb örtlicher Sportvereine im Rahmen der Übungszeiten,
  - d) für den Probenbetrieb der örtlichen Musik-, Gesangvereine sowie Kirchenchöre.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis bedürfen der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen außerhalb der im Hallenbelegungsplan festgelegten Übungszeiten.

- (3) Die Gemeinde stellt im Benehmen mit der Schule, den Kindergärten und den Vereinen für den Sport- und Übungsbetrieb einen Hallenbelegungsplan auf. Die darin festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb der Vereine ist spätestens um 23:00 Uhr zu beenden.

## **§ 8**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Bei jeder Benutzung der Halle muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Halle. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß nach Benutzung der Halle die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Ohne die Aufsichtsperson darf die Halle nicht betreten werden. Der Übungsleiter sorgt dafür, daß die Halle nicht von Unbefugten betreten wird.
- (2) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung auf- und abzubauen.
- (3) Die Duschen können nach den Sportstunden benützt werden. Sie sind sofort nach Gebrauch abzuschalten. Das Wasser ist sparsam zu verwenden.
- (4) Getränke, Getränkeflaschen, Speisen etc. dürfen nicht in die Hallen oder Umkleieräume mitgebracht werden.
- (5) Beim Sportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb sind in den Hallen und in den Nebenräumen Turnschuhe zu tragen, die am Boden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Die Turnschuhe sind erst im Umkleideraum anzuziehen. Das Tragen von Fußballschuhen ist untersagt.
- (6) Beim Ballspielen dürfen nur leichte, saubere Bälle verwendet werden. Auf die Einrichtung, insbesondere auf die Beschallungs- und Beleuchtungsanlage ist besonders achtzugeben.
- (7) Das Fußballspiel ist untersagt im Gemeindesaal Bronnen. In den Mehrzweckhallen Achstetten und Stetten sowie der Wielandhalle Oberholzheim darf nur mit einem „Softball“ gespielt werden.
- (8) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich, soweit möglich, in der Halle untergestellt werden. Die Geräte sind zu kennzeichnen; die Gemeinde übernimmt für die Geräte keine Haftung.

### **III. Besondere Bestimmungen für öffentliche Veranstaltungen**

#### **§ 9**

##### **Veranstaltungsbetrieb**

- (1) Ausrichter von geselligen und kulturellen Veranstaltungen sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften auf ihre Kosten eine Brandsicherheitswache und einen Sanitäter bereitzustellen und dafür zu sorgen, daß die Notausgänge und die Zufahrt der Halle während der Dauer der Veranstaltung freigehalten werden.

Die Brandsicherheitswache wird durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters bestellt. Die Brandsicherheitswache wird von den örtlichen Feuerwehren ausgeübt.

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen (Gestattung, Sperrzeitverkürzung etc.). Auf die Beachtung der GEMA-Richtlinien wird allgemein hingewiesen.
- (3) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (4) Zur Kleiderablage steht die Garderobe zur Verfügung. Hierfür wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

#### **§ 10**

##### **Herrichten und Ausschmücken der Halle**

- (1) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, daß der Turn- und Sportbetrieb der Schule, der Kindergärten und der Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die im Anschluß an die Veranstaltung vorzunehmen sind.  
Der Turn-, Sport- und sonstige Übungsbetrieb hat im Einzelfall zurückzustehen, wenn die Hallen zur Vorbereitung von Veranstaltungen benötigt werden und die Gemeinde dies anordnet.
- (2) Zur Ausschmückung der Halle dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Papierdekorationen dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.  
Für die Ausschmückung dürfen keine Schrauben und Nägel angebracht werden.



- (3) Den Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Halle hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Im Gemeindesaal Bronnen dürfen diese Arbeiten nur unter der Aufsicht des Hausmeisters vorgenommen werden. Der Veranstalter hat die Einrichtung nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit besonderer Verschmutzung des Hallenbodens, z. B. bei Tanz- und Faschingsveranstaltungen, Aufführungen, Turnieren, etc., ist der Hallenboden zusätzlich feucht abzuwischen und zu reinigen.

Die ordnungsgemäße Übergabe der Einrichtung ist erst dann erfolgt, wenn die Einrichtung vom Hausmeister abgenommen worden ist.

Nimmt der Hausmeister die Einrichtung nicht ab, weil diese mangelhaft zurückgegeben wurde, so hat der Veranstalter den beanstandeten Mangel unverzüglich zu beseitigen.

Geschieht dies nicht innerhalb der festgelegten Frist, erfolgt die Mängelbeseitigung durch die Gemeinde. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Veranstalter der Gemeinde zu ersetzen.

Eine mangelhafte Rückgabe der Einrichtung liegt **beispielsweise** vor, wenn der Hallenboden trotz der bestehenden Verpflichtung nicht besenrein bzw. nicht gereinigt und feucht gewischt worden ist.

## § 11

### Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Für die Bewirtschaftung der Mehrzweckhallen bei Veranstaltungen stellt die Gemeinde die Küche und deren Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Der Veranstalter hat bei Bewirtung grundsätzlich selbst für einen Wirt und das erforderliche fachkundige Personal zu sorgen und der Gemeinde vorab zu benennen. Für die Arbeitskräfte ist er voll verantwortlich und haftbar.
- (3) Die Gemeinde kann die Überlassung der Festhallen von der Voraussetzung abhängig machen, daß ein von ihr bestimmter Wirt die Bewirtung der Veranstaltung übernimmt.
- (4) Die vorhandenen Kücheneinrichtungen (Küchengeräte, Maschinen etc.) sowie das vorhandene Inventar (Kaffeegeschirr, Besteck, Teller etc.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, welcher den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtung und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Es wird überprüft, ob Inventar kaputtgegangen oder abhanden gekommen ist. Der Veranstalter hat beschädigtes oder abhandengekommenes Inventar zu ersetzen.
- (6) Die Betriebsanleitungen der Küchengeräte und -einrichtungen sind genau zu beachten.

- (7) Es ist verboten, Fritierfett in die Kanalisation einzuleiten; dasselbe gilt für sonstige Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen behindern oder erschweren oder deren Einleitung verboten ist.

## § 12

### **Besondere Bestimmungen für Tanz- und gesellige Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter muß an der Eingangstür zum Gebäude eigene Ordnungskräfte aufstellen, die dafür sorgen, daß
- keine Personen in die Halle kommen, die nach dem Jugendschutzgesetz an der jeweiligen Veranstaltung nicht teilnehmen dürfen,
  - stark alkoholisierte Personen nicht in die Halle gelassen werden.
- (2) Sofern Eintritt kassiert wird, sind die Kassiere im Vorraum der Halle zu posieren. Es dürfen nur so viele Personen eingelassen werden, wie nach der feuerpolizeilichen Festsetzung zulässig ist. Der jeweilige Veranstalter hat dies zu überwachen und ist hierfür verantwortlich.
- (3) Der Veranstalter muß darauf einwirken, daß der entsprechende beschilderte Eingangs- und Zufahrtsbereich der Halle von Kraftfahrzeugen freigehalten wird.
- (4) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offen- und freigehalten werden.

## **IV. Entgelte**

### § 13

#### **Benutzungsentgelte**

- (1) Der Verein bzw. der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Turn- und Festhalle ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung.

## **V. Schlußbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Ausnahmevorschriften**

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung von der Gemeinde genehmigt werden.

### **§ 15**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Achstetten, 17.08.2001

Feneberg  
Bürgermeister